

## Kontrollvorschriften

### Art. 17 Abs. 2 AVIG

**B328** Die Kontrollvorschriften umfassen namentlich:

- persönliches Erscheinen beim RAV für das Erstgespräch;
- Beratungs- und Kontrollgespräche beim RAV;
- Kontrolldaten (Angaben der versicherten Person);
- Arbeitsbemühungen der versicherten Person. ↓

### Örtliche Zuständigkeit

#### Art 17 Abs. 2 AVIG; Art. 18 AVIV; 23-26 ZGB; 13 Abs. 2 ATSG

**B329** Die versicherte Person muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie ALE beanspruchen will, persönlich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (eServices; Art. 83 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d AVIG) oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung anmelden. ↓

**B330** Für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und die anschliessenden Beratungs- und Kontrollgespräche ist die Amtsstelle des Wohnorts der versicherten Person zuständig. Als Wohnort der versicherten Person gilt der Wohnsitz nach ZGB oder der gewöhnliche Aufenthaltsort (vgl. B135 ff.). ↓

**B331** Die Person unter Beistandschaft muss in der Regel am Ort, wo die Erwachsenenschutzbehörde den Sitz hat, ihre Arbeitslosigkeit melden. Hält sich die Person unter Beistandschaft gewöhnlich nicht an diesem Ort auf, kann sie sich mit schriftlicher Einwilligung des Beistands bei der zuständigen Amtsstelle ihres Aufenthaltsortes persönlich melden und an den Beratungs- und Kontrollgesprächen teilnehmen.

**B332** Den Wochenaufenthaltern und Wochenaufenthalterinnen steht für die persönliche Meldung (Erstkontakt) sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche wahlweise die zuständige Amtsstelle am Wohnort oder am Ort des Wochenaufenthaltes zur Verfügung. Es ist sinnvoll, wenn sich die Wochenaufenthalter/-innen für den Ort entscheiden, wo sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen wollen. Entscheiden sich die Versicherten für den Wochenaufenthaltsort, ist weder ein formelles Gesuch noch eine Verfügung notwendig. Erforderlich ist jedoch ein Nachweis über den Wochenaufenthaltsort. Dieser Nachweis gilt als Wohnsitzbescheinigung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. b AVIV.

Um die Kontinuität der Vermittlung zu gewährleisten, müssen die Beratungs- und Kontrollgespräche immer bei der gleichen Amtsstelle stattfinden. Ein Wechsel ist nur dann erlaubt, wenn die versicherte Person ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechselt.

→ B328-B330 geändert im Juli 2021

→ B329 geändert im Januar 2022

**Persönliche Anmeldung beim RAV****Art. 19 AVIV**

**B333** *B333 gestrichen* ↓

**B334** *B334 gestrichen* ↓

**B335** Der Kanton hat sicherzustellen, dass die versicherte Person sich durch persönliches Erscheinen beim zuständigen RAV zur Arbeitsvermittlung anmelden kann. Diese Anmeldung muss an allen Werktagen des Jahres möglich sein. ↓

**Erstes Beratungs- und Kontrollgespräch beim RAV****Art. 20a AVIV; Art. 28 ATSG**

**B336** Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass das erste Beratungs- und Kontrollgespräch spätestens 15 Tage nach der Anmeldung persönlich vor Ort erfolgt. ↓

**B337** Anlässlich des ersten Beratungs- und Kontrollgesprächs hat die versicherte Person dem RAV folgende Unterlagen vorzulegen:

- AHV-Nummer (AHV-Ausweis oder Krankenversicherungskarte)
- Amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis)
- den Nachweis der Arbeitsbemühungen
- Informationen, die das RAV eingefordert hat und die für den Beratungsprozess relevant sind wie z. B. die Bewerbungsunterlagen, die Bescheinigungen über die persönliche Aus- und Weiterbildung, das Kündigungsschreiben usw. ↓

**B337a** Das RAV prüft und erfasst die Anmeldeinformationen im Informationssystem über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM). ↓

**B338** *Nach B345e verschoben*

**B339** *B339 gestrichen*

**Beratungs- und Kontrollgespräche****Art. 20a, 21 AVIV**

**B340** Die versicherte Person muss sich entsprechend den Anordnungen des Kantons zu Beratungs- und Kontrollgesprächen persönlich bei der zuständigen Amtsstelle melden. Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass das erste Beratungs- und Kontrollgespräch spätestens 15 Tage nach der Anmeldung bei der Wohngemeinde oder beim RAV erfolgt.

**B341** Das RAV hat mit jeder versicherten Person in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle 2 Monate ein Beratungs- und Kontrollgespräch zu führen. Es dient ei-

→ B333 – B334 gestrichen im Juli 2021

→ B335-B337 geändert im Juli 2021

→ B336 geändert im Januar 2024

→ B337a eingefügt im Juli 2021

nerseits zur Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit und der persönlichen Arbeitsbemühungen, andererseits zur Unterstützung der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung. Letzteres umfasst je nach Bedarf und in Abstimmung mit der versicherten Person sowohl Beratung, Vermittlung als auch den Einsatz arbeitsmarktlicher Massnahmen. ↓

**B342** Das RAV hat sich mit der versicherten Person abzusprechen, wie diese innert Tagesfrist erreicht werden kann. Die Art und Weise der Erreichbarkeit ist situationsgerecht festzulegen. Im Vordergrund steht hier die Erreichbarkeit per E-Mail oder Telefon.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 171/05 vom 19.9.2005 (Die Erreichbarkeit innert Tagesfrist ist wesentlich, um einen möglichst raschen Kontakt zwischen Amtsstelle und versicherter Person zu gewährleisten, insbesondere, um entsprechende Angebote für Stellen oder Aufgebote für Veranstaltungen der Amtsstelle entgegen zu nehmen.) ↓

**B343** Die Beratungs- und Kontrollgespräche erfolgen persönlich mit der versicherten Person. Das RAV entscheidet, ob ein Gespräch vor Ort oder auf andere Weise (z.B. per Videokonferenz oder per Telefon) durchgeführt wird.

Sowohl die Stellensuchenden als auch das RAV können eine Durchführung vor Ort grundsätzlich immer verlangen. Gemäss Art. 25 Bst. b AVIV kann aber eine schwer behinderte Person von der persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Amtsstelle befreit werden, wenn die Umstände dies erfordern und die Beratung und Kontrolle auf andere Weise sichergestellt ist. ↓

**B344** Das RAV hat für jede versicherte Person das Datum, an dem das Beratungs- und Kontrollgespräch geführt worden ist, zu erfassen und das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten.

## **Jahresende**

**B345** *B345 gestrichen* ↓

### **Formular «Angaben der versicherten Person» (AVP)**

**B345a** *B345a gestrichen*

#### **Rasche Erfassung der Personendaten bei Neuanmeldung**

**B345b** *B345b gestrichen* ↓

#### **Beratungs- und Kontrollgespräch**

**B345c** *B345c gestrichen* ↓

#### **Anmeldung, Vermittlung und Zuweisung**

→ B341-B343 geändert im Juli 2021 und Januar 2024

→ B343 geändert im Januar 2022

→ B345 gestrichen im Juli 2021

→ B345b – B345c gestrichen im Juli 2021

**B345d** Es ist dafür zu sorgen, dass sowohl die Erstanmeldung neuer Antragstellenden als auch die Kerntätigkeiten der Vermittlung und Zuweisung zwischen Weihnachten und Neujahr durchgehend gewährleistet sind.

Versicherte, welche keine kontrollfreien Tage nach Art. 27 AVIV beziehen, müssen ungeachtet des vorgezogenen Auszahlungsdatums vermittlungsfähig sein. ↓

## **Aufklärung und Beratung**

### **Art. 27 ATSG; Art. 22 AVIV**

**B345e** Die Durchführungsstellen sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches verpflichtet, die versicherten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

⇒ Rechtsprechung

BGE 133 V 249 (Solange der Versicherungsträger bei einem durchschnittlichen Mass an Aufmerksamkeit noch nicht erkennen kann, dass die Situation einer versicherten Person den Leistungsanspruch zu gefährden vermag, trifft ihn noch keine Beratungspflicht)

BGE 131 V 472 (Es gehört zum Kern der Beratungspflicht, die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, ihr Verhalten könne eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gefährden)

BGE 8C\_583/2009 vom 22.12.2009 (Die Pflicht der Versicherungsleistungen beanspruchenden Person zur Arbeitssuche ergibt sich direkt aus Art. 17 Abs. 1 AVIG. Sie hat sich dementsprechend generell während der Zeit vor Anmeldung unaufgefordert um Stellen zu bemühen)

EVG C 80/06 vom 3.7.2006 (Es gehört zur Beratungspflicht des RAV, die Versicherte darauf aufmerksam zu machen, der bereits vor der Anmeldung bei der ALV gebuchte Sprachaufenthalt gefährde den Leistungsanspruch)

EVG C 9/05 vom 21.12.2005 (Die zu beratende Person ist über die für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten massgebenden Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art zu informieren, wobei gegebenenfalls ein Rat bzw. eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben ist [Entscheid mit zahlreichen Hinweisen auf diverse Quellen]) ↓

## **Kontrolldaten für die Geltendmachung des Anspruchs**

### **Art. 23 AVIV**

- B346** Art. 23 AVIV regelt die Form und den Inhalt des Datenträgers sowie die Verantwortlichkeit der Kantone für einen fristgerechten und reibungslosen Datenfluss zwischen der Durchführungsstelle und der versicherten Person für die Geltendmachung des Leistungsanspruchs bei der zuständigen Kasse. Im Vordergrund steht dabei, dass die versicherte Person jeweils rechtzeitig in die Lage versetzt wird, ihren Anspruch auf ALE unterschriftlich bei der von ihr gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen.
- B347** Die Kontrolldaten sind mit dem Formular «Angaben der versicherten Person» zu erfassen.
- B348** Diese Kontrolldaten geben Auskunft über:
- die Werktage, für welche die versicherte Person glaubhaft macht, dass sie arbeitslos und vermittlungsfähig war;
  - alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind, wie Krankheit, Militärdienst, Ferienabwesenheit, Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme, Zwischenverdienst, gesuchter Beschäftigungsgrad.
- B349** *B349 gestrichen* ↓
- B350** Das RAV stellt sicher, dass die versicherte Person am Monatsende mittels dem Formular «Angaben der versicherten Person» den Entschädigungsanspruch bei ihrer Arbeitslosenkasse innert Frist geltend machen kann.
- B351** *B351 gestrichen*

## **Erleichterung der Beratung und Kontrolle sowie vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit**

### **Art. 25 AVIV**

- B352** Die zuständige Amtsstelle entscheidet auf Gesuch der versicherten Person über die Erleichterung der Beratung und Kontrolle bzw. über die vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit. Die Ablehnung des Gesuchs erfolgt mittels Verfügung. Für die Bewilligung genügt einfache Schriftlichkeit.
- B353** Im Rahmen der Prüfungspflicht hat sich die zuständige Amtsstelle über die geltend gemachten Erleichterungsgründe zu vergewissern und von der versicherten Person geeignete Unterlagen bzw. Beweismittel einzuverlangen.
- B354** Die Bewilligungen sind angemessen zu befristen. Eine Bewilligung beinhaltet grundsätzlich keine Kontrollbefreiung, sondern vielmehr eine Verschiebung der Gesprächstermine einer Kontrollperiode. Für die Zeit, während der die versicherte Person von der Vermittlungsfähigkeit vorübergehend befreit ist (Art. 25 Abs. 1 Bst. a und e AVIV), entfällt demnach die Pflicht zu Arbeitsbemühungen. In den übrigen Fällen (Art. 25 Abs. 1 Bst. b, c und d AVIV) sind auch während der Zeit der Kontrollbefreiung Arbeitsbemühungen notwendig. Der Grund und die Dauer der bewilligten Kontrollerleichterung sowie die persön-

lichen Verhältnisse der versicherten Person sind für die Beurteilung der Arbeitsbemühungen entsprechend mit zu berücksichtigen.

### **Wahl oder Abstimmung im Ausland**

- B355** Versicherte Personen, die an einer Wahl oder Abstimmung von landesweiter Bedeutung im Ausland teilnehmen, können für höchstens eine Woche von der Vermittlungsfähigkeit befreit werden. Das Beratungs- und Kontrollgespräch wird verschoben, sofern es auf die 3 Tage vor oder nach einer solchen Wahl oder Abstimmung fällt. Begibt sich die versicherte Person ohne Bewilligung zu einer Wahl oder Abstimmung ins Ausland, verliert sie für die Dauer der Abwesenheit ihren Anspruch auf ALE.

### **Versicherte Personen mit schweren Behinderungen**

- B356** Schwerbehinderte versicherte Personen können von den persönlichen Beratungs- und Kontrollgesprächen befreit werden, wenn die Umstände dies erfordern und die Beratung und Kontrolle auf andere Weise sichergestellt ist.

### **Arbeitsuche im Ausland**

- B357** Versicherte Personen können während höchstens 3 Wochen von Beratungs- und Kontrollgesprächen befreit werden, wenn sie sich für ein Vorstellungsgespräch ins Ausland begeben müssen. Eine Kontrollerleichterung kann nur bewilligt werden, wenn es sich um eine ernsthaft angebotene, konkrete Erwerbsmöglichkeit handelt.

### **Schnupperlehre und Eignungsabklärung**

- B358** Mit der Schnupperlehre wird der versicherten Person die Möglichkeit eingeräumt, in einem Unternehmen das jeweilige Berufsbild oder die zu absolvierende Ausbildung kennen zu lernen. Mit der Eignungsabklärung soll die Befähigung der versicherten Person für die in Frage kommende Stelle abgeklärt werden. Schnupperlehren und Eignungsabklärungen sind keine arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Art. 59 ff. AVIG. Die Befreiung von Beratungs- und Kontrollgesprächen für eine Schnupperlehre oder Eignungsabklärung dauert höchstens 3 Wochen. Eine Kontrollerleichterung kann auch für Schnupperlehren und Eignungsabklärungen im Ausland gewährt werden.

### **Zwingende Ereignisse**

- B359** Ist die versicherte Person an der Teilnahme eines Beratungs- und Kontrollgesprächs infolge eines zwingenden Ereignisses wie z. B. Stellenbewerbung, Arztbesuch oder terminlich gebundene Behördenvorsprache verhindert, kann der Gesprächstermin verschoben werden.

## Besondere Familienereignisse

**B360** Für besondere Familienereignisse kann die versicherte Person während höchstens 3 Tagen von der Vermittlungsfähigkeit befreit werden. Fällt ein solches Ereignis mit einem Termin für ein Beratungs- und Kontrollgespräch zusammen, wird ein neuer Termin vereinbart. Die Bewilligung ist umgehend der zuständigen Arbeitslosenkasse mitzuteilen.

Als besonderes Familienereignis gilt namentlich die Niederkunft der Lebenspartnerin, der Todesfall von Familienangehörigen, Hochzeit, Pflege des erkrankten Kindes oder eines anderen nahen Familienangehörigen. Personen in eingetragener Partnerschaft sind Eheleuten gleichgestellt.

Der Bezug von Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub (vgl. B388 ff. und B398 ff.) schliesst die Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit während höchstens 3 Tagen für besondere Familienereignisse nicht aus. ↓

**B361** *B361 gestrichen* ↓

## Sanktionspflicht der zuständigen Amtsstelle

### Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG

**B362** Die zuständige Amtsstelle hat die versicherte Person, die einem Beratungs- oder Kontrollgespräch ohne entschuldbaren Grund fernbleibt, angemessen in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

**B363** Die Verletzung der Kontrollpflicht (Nichtteilnahme an Beratungs- oder Kontrollgesprächen) wirkt sich nicht anspruchvernichtend aus, sondern wird mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung sanktioniert.

⇒ Beispiele

- Einen Termin für ein Beratungs- und Kontrollgespräch aus Vergesslichkeit zu versäumen und sich nicht sofort nach Erkennen des Versäumnisses sondern erst auf Aufforderung zur Rechtfertigung hin zu entschuldigen, stellt ein sanktionswürdiges Verhalten dar.
- Den Gesprächstermin zu verwechseln, obschon kurz vorher bereits wegen Nichtbefolgens eines Termins eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung erfolgt ist, stellt ein einstellungsrelevantes Verhalten dar.
- Eine versicherte Person, die den Beratungs- und Kontrolltermin verwechselt hat, jedoch am andern Tag zu der für den Vortag vereinbarten Zeit auf der Amtsstelle vorspricht, und ansonsten ein pünktliches und korrektes Verhalten an den Tag gelegt hat, ist nicht in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 152/02 vom 28.1.2003 (Verletzung der Kontrollpflicht wird mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung und als ultima ratio mit einem Leistungsentzug geahndet)

→ B360 geändert im Januar 2022 und Juli 2023

→ B361 gestrichen im Januar 2022

Oktober 2012